

**Stadt Alfeld (Leine)**

- Der Bürgermeister -

Amt: Sportamt

AZ.: 52.10

Alfeld (Leine), den 26.07.2013/M

**Vorlage Nr.: 285/XVII**

Informationsvorlage:

Beschlussvorlage:

B e r a t u n g i n

öffentlicher Sitzung:

nichtöffentl. Sitzung:

**Gleichstellungsbeauftragte:**

beteiligt:

nicht beteiligt:

Vorlage für	am:	erneut am:
Sportausschuss	19.08.2013	

**Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen zur Sporthallenentwicklung**

Als Ergebnis der Sportausschusssitzung vom 24.06.2013 wurde das Thema Erhebung von Hallennutzungsgebühren zur Beratung in die Fraktionen, auf Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen, zurückverwiesen.

Nunmehr hat die Gruppe mit Schreiben vom 11.07.2013, das als Anlage beigefügt ist, die Einführung von Gebühren sowohl für die Nutzung der kreis- als auch der stadt-eigenen Hallen u.a. beantragt.

Wie aus der Vorlage Nr.704/XVI ersichtlich ist, hat die Stadt Alfeld (Leine) im Jahr 2011 an den Landkreis Hildesheim Hallennutzungsgebühren in Höhe von 57.000,-- € gezahlt. Ausgehend von einer entsprechenden Schwankungsbreite und unter Hinzurechnung der gleichwertig in der Höhe anzusetzenden Nutzungsintensitäten für stadteigene Sporthallen ist davon auszugehen, dass das Gesamtvolumen der Förderung von hallengebundenen Sportarten durch nicht Weiterleitung bzw. nicht Geltentmachung von Hallennutzungsgebühren einen Betrag von durchschnittlich 100.000,-- € p.a. ausmacht.

Aus dem Antrag vom 11. Juli 2013 ergibt sich aus Sicht der Verwaltung, dass Nutzungsgebühren für Landkreissporthallen sowie die zu berechnende Nutzungsgebühren für städtische Sporthallen jeweils nur zur Hälfte auf die sporttreibenden Vereine umgelegt werden sollen. Mithin ist mit einem maximalen Einsparvolumen unter den gegebenen Rahmenbedingungen von 50.000,-- € p.a. bei Antragsannahme zu rechnen.

Der Sportausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

*Handwritten signature*

# SPD Ratsfraktion Alfeld (Leine) Bündnis 90/Die Grünen

Stadt Alfeld (Leine)  
z.H. des Bürgermeisters  
Bernd Beushausen o. V.i.A.  
Marktplatz 1



31061 Alfeld (Leine)

## *Sporthallenentwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine)*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen hat sich auf Grundlage der von der Verwaltung in den Sporthallenentwicklungssitzungen vom 08.11.2012 und 24.06.2013 dargelegten Zahlen und Fakten intensiv in insgesamt zwei Sitzungen mit der Zukunft der Sporthallen in der Stadt Alfeld (Leine) beschäftigt.

Die Gruppe ist sich aufgrund der allgemeinen angespannten Haushaltslage der Verpflichtung zur Konsolidierung auf der einen, aber auch der bedarfsgerechten Aufrechterhaltung der städtischen Infrastruktur auf der anderen Seite bewusst. Hierbei nimmt der Sport und damit auch die Sportstätten einen besonders hohen Stellenwert ein.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Stadt Alfeld (Leine) als einzige Kommune im Landkreis Hildesheim bis dato keinerlei Hallennutzungsgebühren gegenüber den hallengebundenen Sportvereinen, Verbänden und Sparten geltend macht. Die vom Landkreis Hildesheim für die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen geltend gemachten Gebühren werden aus dem allgemeinen Haushalt beglichen. Für die Nutzung städtischer Hallen werden keinerlei Gebühren geltend gemacht. Durchschnittlich fördert die Stadt somit pro Jahr den hallengebundenen Sport in einer Größenordnung von ca. 100.000 €, während insbesondere Schwimmsportvereine zur Ausübung ihres Sportes schon seit ehedem an die Stadt Nutzungsgebühren entrichten.

Unter Berücksichtigung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes haben SPD-Bündnis 90/Die Grünen nach intensiver Diskussion schweren Herzens für sich festgelegt, dass zukünftig sowohl für die Nutzung der kreiseigenen, als auch der stadteigenen Sporthallen Gebühren entrichtet werden sollen. Hierbei hat sich die Gruppe auch von dem Gedanken leiten lassen, die Haushaltssituation für den Bereich der Sporthallen erkennbar zu verbessern, ohne dass man mit der „Rasenmähermethode“ unverzüglich zu Schließungen von Sporthallen kommen muss.

- 1) Antrag nach § 50  
UKomVG
- 2) Dem Fraktionsvors.  
2.K. / Selber

Alfeld, 11. Juli 2013

- 3) B, 2.K. mit der  
Bitte einen Sport-  
auswahlgremium  
nach den Sporthal-  
len zu koordinieren

- 3) Frau Dittsch/B.

*Handwritten signature/initials*



## SPD Ratsfraktion Alfeld (Leine) Bündnis 90/Die Grünen

Seite 2

Dieser Grundsatz ist schon mehrfach auch in Ratssitzungen dargelegt worden. Der über die Presse seitens der CDU-Ratsfraktion lancierte Vorwurf, die Gruppe sei diesbezüglich nicht entscheidungsfreudig, geht daher vollkommen fehl.

Insbesondere auch deshalb, da die CDU-Ratsfraktion in der benannten Sportausschusssitzung selber keinerlei eigene Vorschläge unterbreitet, geschweige denn entsprechende Anträge gestellt hat.

An dieser Stelle ist die Initiative der Sportvereine SV Friesen Langenholzen und TSC Sack, eine gemeinsame Nutzung der Sporthalle in Sack unter Aufgabe der in Langenholzen zu ermöglichen, zu begrüßen. Ein solches Verhalten ist vorbildlich, da die beiden Vereine ihre Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Stadt im Ganzen wahrnehmen. SPD und Bündnis 90/Die Grünen sind sich im Klaren darüber, dass eine Verlagerung des Sportes von der Turnhalle Langenholzen in die nach Sack nicht an sodann möglicherweise notwendig werdenden Umbaukosten scheitern darf.

Schlussendlich hat die Gruppe aber auch die von der Verwaltung für alle städtischen Sporthallen ermittelten mittelfristigen Investitions- und Instandhaltungskosten im Auge.

Es ist der Allgemeinheit nicht zumutbar, dass bei unmittelbar anfallenden, mithin notwendigen Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung das Thema bedarfsgerechte Anpassung der städtischen Hallenstruktur vollkommen ausgeblendet wird. Dies würde bedeuten, dass unabhängig der Nutzungsintensität bei erkennbar zurückgehender Bevölkerung Investitionen von mehr als 2 Mio. Euro in den nächsten Jahren zu tätigen wären. Unabhängig einer defizitären Haushaltssituation wären solche Investitionen auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Insbesondere, da sie bei Ungleichgewicht von Aufwand und Nutzen die Investitionsmittel des Gesamthaushaltes für andere notwendige Maßnahmen erheblich verringern würden.

Insofern, als letztes mögliches Mittel, schließt die Gruppe bei auftretenden höheren Investitionen nicht aus, dass es im Zusammenwirken mit den nutzenden Vereinen und Verbänden zu Hallenstilllegungen kommen kann. Sich hierbei nur auf die Halle zu kaprizieren, bei der Instandsetzungen oder Investitionen erforderlich werden, wäre zu kurz gesprungen. Vielmehr muss in einem solchen Fall eine Gesamtbetrachtung sämtlicher städtischen Hallen erfolgen, die mit heute schon festzulegenden Entscheidungskriterien unterlegt ist. Nur mit einer solchen Methode kann schlussendlich eine aussagekräftige Entscheidung über den Fortbestand dieses Teiles der städtischen Infrastruktur erfolgen.

Als „gesetzte“ Schulsporthallen bleiben die Halle an der Dohnser Schule wie auch die neu zu errichtende Halle in Förhrste hierbei außen vor.



## SPD Ratsfraktion Alfeld (Leine) Bündnis 90/Die Grünen

Seite 3

Die Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen beantragt daher in einer kurzfristig einzuberufenden Sportausschusssitzung Folgendes:

1. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass schnellstmöglich, spätestens aber mit der Inbetriebnahme der Turnhalle in Föhrste, die Turnhalle in Langenholzen privatbetrieben oder durch Verlagerung der Sporttreibenden insbesondere in die Halle in Sack, stillgelegt werden kann.

2. Sowohl für kreis- als auch für stadt eigene Hallen sind Hallennutzungsgebühren mit Wirkung zum 01.04.2014 einzuführen.

Die Nutzungsgebühren sollen sich an der Hallennutzungsgebührenverordnung des Landkreises Hildesheim orientieren. Die städtischen Hallen sind in diesem Sinne als Gymnastikhallen einzuordnen.

Die Höhe der zu zahlenden Beträge beträgt 50% der Gebührenhöhe, die nach der Hallennutzungsgebührenordnung des Landkreises pro Nutzungsstunde geltend zu machen wären. Den Vereinen und Verbänden ist anzubieten, über von ihnen genutzte Hallen mit der Stadt Alfeld (Leine) Betriebsführungsverträge abzuschließen, die zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes in einer entsprechenden Höhe, die den zu zahlenden Nutzungsgebühren entspricht, führt.

3. Die Turnhallen Limmer, Gerzen, Brunkensen und Röllinghausen werden bis auf Weiteres in ihrer Nutzung aufrecht erhalten.

Sobald in einer der benannten Hallen Investitions- oder Instandsetzungsaufwendungen anfallen, die eine prognostizierte Größenordnung von 15.000€ im Jahr oder 25.000 € in zwei Jahren überschreiten, werden alle der benannten Hallen einer Fortführungsuntersuchung unterzogen.



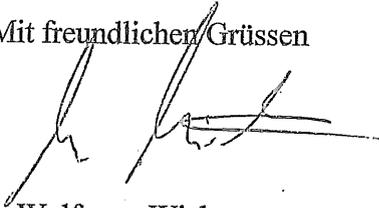
## SPD Ratsfraktion Alfeld (Leine) Bündnis 90/Die Grünen

Seite 4

Kriterien einer Untersuchung sollten die Hallenausnutzung, der Investitions- und Instandhaltungsbedarf und die infrastrukturelle Bedeutung der Halle für den betroffenen Ortsteil und die Stadt im Ganzen sein. Eine entsprechende Bewertungsmatrix mit Gewichtungswerten ist im Fachausschuss zu beraten, um sie dann dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel einer solchen Untersuchung ist es, festzustellen, welche Halle am ehesten verzichtbar wäre, um sie in einem angemessenen Zeitraum sodann stillzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Wiek  
(Gruppenvorsitzender)

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.03.2011

Amt: Sportamt

AZ: B 1

**Vorlage Nr. 704/XVI**

- Beschlußvorlage  
 Informationsvorlage

*und EA*

## Beratung in

- öffentlicher Sitzung  
 nichtöffentlicher Sitzung

## Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt  
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Sportausschuss	05.04.2011	
Verwaltungsausschuß		
Rat		

## Haushaltssicherungskonzept; Informationsvorlage zur Ifd. Nr. 31 „Sportstätten ohne Bäder/Nutzungsgebühren für kreiseigene Hallen“

Der Landkreis Hildesheim hat Richtlinien für die Überlassung seiner schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken (**Anlage 1**) und eine Entgeltordnung für eine richtlinienkonforme Benutzung dieser Einrichtungen (**Anlage 2**) erlassen. Danach stellt er seine Sporthallen kreisweit für den Vereinssport nur zur Verfügung, wenn zwischen ihm und der jeweiligen Gemeinde eine vertragliche Nutzungsregelung getroffen wurde (vgl.: § 1 Abs. 4 der Entgeltordnung). Mit der Stadt Alfeld (Leine) hat er durch Nutzungsvertrag vom 17.06.2003 (**Anlage 3**) vereinbart, dass die Stadt berechtigt ist, Dritten folgende Sporthallen einschl. vorhandener Gymnastik- und Nebenräume „unentgeltlich oder gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt“ zu überlassen:

Sporthalle ehemalige Orientierungsstufe  
Sporthalle Carl-Benscheidt-Realschule  
Sporthalle Gymnasium  
Sporthalle Berufsbildende Schulen

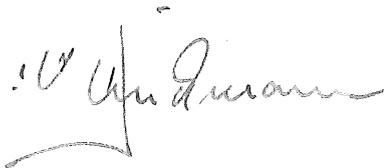
Als Gegenleistung erhält er von ihr für jede tatsächliche Überlassung an Dritte eine Nutzungsentschädigung, die sich nach pauschalen, in dem Vertrag festgelegten Stundensätzen bemisst. Die Stundensätze sind an den Preisindex für die Lebenshaltung gekoppelt. Sie betragen 2010 für eine dreiteilige Sporthalle 14,30 €, für eine zweiteilige Sporthalle 12,03 €, für eine einteilige Sporthalle 9,73 € und für eine Gymnastikhalle 5,78 €.

Das von der Stadt 2010 insgesamt an den Landkreis abgeführte Nutzungsentgelt betrug 56.140,81 €. Die Verteilung dieses Betrages auf die oben genannten Sporthallen und die Verteilung auf Nutzergruppen und Vereine ergibt sich aus der als **Anlage 4** beigefügten Tabelle „Gebührenaufteilung der Kreissporthallen“. Hauptnutzer ist danach die SV Alfeld mit einem Gesamtbetrag von 43.773,36 €. Das entspricht einem Anteil von rund 80 %. Deshalb ist zunächst nur mit der Vereinsführung der SV Alfeld besprochen worden, wie sich ein Wegfall der Gebührenfreistellung aller Voraussicht nach auf die Mitgliedsbeiträge auswirken würde.

Hierzu hat der Kassenwart in einem Gespräch am 22.03.2011 das als **Anlage 5** beigefügte Zahlenmaterial vorgelegt. Nach der dort enthaltenen Modellrechnung wäre eine Beitragserhöhung pro Mitglied und Monat zwischen 2,-- und 3,-- € erforderlich. Der Jahresbeitrag für Familien würde danach von 156,-- € auf 216,-- € steigen, der Jahresbeitrag eines Erwachsenen von 90,-- auf 120,-- € und der Jahresbeitrag eines Schülers/Studenten von 60,-- auf 84,-- €.

Die Verfahrensweise bei den kreisangehörigen Gemeinden ist nicht einheitlich. Das Spektrum reicht von einer vollen Weitergabe der Kreisgebühren (Stadt Sarstedt) bis zur Berechnung eines 10%-Anteils (Stadt Elze). Der Landkreis Holzminden stellt seine Sporthallen seit dem Jahr 2011 wieder gebührenfrei zur Verfügung.

Eine abschließende Beratung der lfd. Nummern 31 und ggf. auch 32 des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Nutzungsgebühren für kreiseigene und für städtische Sporthallen) sollte in der Haushaltssitzung des Sportausschusses zum Haushalt 2012 erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Quaran', with a horizontal line underneath.

**Richtlinien  
für die Überlassung schulischer Einrichtungen  
des Landkreises Hildesheim  
zu schulfremden Zwecken**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1

Grundsatz

(1) Schulische Einrichtungen des Landkreises Hildesheim können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Verfahren bei Überlassung

(1) Über den Antrag auf Überlassung schulischer Einrichtungen entscheidet der Landkreis. Er kann die Entscheidung nach entsprechender Vereinbarung auf die Städte, Gemeinden und Schulen delegieren.

(2) Sofern gedeckte Sportanlagen aufgrund einer besonderen Vereinbarung der jeweiligen Gemeinde für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, entscheidet diese über den Antrag auf Überlassung.

(3) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

§ 3

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und besenreinem Zustand zu hinterlassen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, daß die Fenster fest verschlossen sind.

(3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und aufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(4) Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, daß die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter).

(5) Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dem Landkreis die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7) Soweit die genehmigende Stelle zur Betreuung einzelner Einrichtungen besonderes Personal (z.B. Platzwarte/Platzwartinnen) einsetzt, tritt dieses an die Stelle des Hausmeisters/der Hausmeisterin.

(8) Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter dafür zuständig evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§ 97 Urheberrechtsgesetz, 823, 830, 840 und 421 BGB durch den Landkreis wird ausgeschlossen.

§ 4

Haftung

(1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen des Landkreises zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer/-innen als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Landkreises gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4) Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5

Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nur nach Maßgabe der vom Landkreis hierfür erlassenen Entgeltordnung erhoben. Kosten für die zusätzlich erforderlichen Reinigungsarbeiten, die über die in § 3 beschriebenen Arbeiten der Nutzer hinausgehen, werden nach der vom Landkreis hierfür erlassenen Entgeltordnung erhoben.

**II. Besonderer Teil**

§ 6

Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen

(1) Die Schulsportanlagen dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung und mit Sportschuhen und nur unter Aufsicht der verantwortlichen Leitung betreten und genutzt werden.

(2) Kleinsportgeräte der Schulen (Bälle, Seile, Keulen, Reifen, Badmintonnetze, Volleyballnetze usw.) können dem Benutzer / der Benutzerin nicht überlassen werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, beim Trainings- und Spielbetrieb eigene Erst-Hilfe-Ausstattung entsprechend der jeweils gültigen DIN-Bestimmungen vorzuhalten. Die in den Hallen vorhandenen Erste-Hilfe-Schränke oder ähnliches können den Benutzern / Benutzerinnen nicht zur Verfügung gestellt werden.

(4) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen, der Zutritt hierzu ist nur aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in verschmutztem Zustand hinterlassen werden.

(5) In den Sommer- und Weihnachtsferien und den Zeiten, die außerhalb der mit den Städten und Gemeinden vereinbarten Nutzungszeiten liegen, bleiben die Sportstätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine schulischen, personellen und organisatorischen Belange dem entgegenstehen. Der Veranstalter ist in diesen Fällen verpflichtet nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken alle Kosten (Vollkosten) die zusätzlich für Energie, Wasser, Personal und Reinigung entstehen zu entrichten.

(6) Die jeweils geltenden Benutzungsordnungen für die einzelnen Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen sind zu beachten.

(7) Außensportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die genehmigende Stelle oder die von ihr ermächtigte Person über die Benutzbarkeit.

#### § 7

Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen

(1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters / der Hausmeisterin ausführen.

(2) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen, Foren und Mensen dürfen nur durch den Hausmeister / die Hausmeisterin oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

#### § 8

Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

#### § 9

Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in Turn- und Sporthallen und den Nebenräumen sowie den Sportfreianlagen und dem Schulgebäude ist untersagt.

(2) Bei Ganztagsveranstaltungen in Sport- und Turnhallen ist der Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen nach vorheriger Genehmigung erlaubt.

Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuß darf nur im Eingangsreich der jeweiligen Halle erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, den Eingangsreich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und besenreinem Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus der Halle und vom Schulgebäude vom Veranstalter zu entfernen sind.

### III. Schlußvorschriften

#### § 10

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.05.1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken vom 06. April 1995 außer Kraft.

Hildesheim, den 20. April 1998

Landkreis Hildesheim

gez. Schöne  
Oberkreisdirektor

**Entgeltordnung  
für die Benutzung schulischer Einrichtungen  
des Landkreises Hildesheim zu schulfremden  
Zwecken**

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung 21. Dezember 1998 folgende Entgeltordnung für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken beschlossen:

**§ 1  
Überlassung**

Die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erfolgt im Rahmen der hierzu erlassenen Richtlinien des Landkreises Hildesheim vom 06. April 1995 (zuletzt geändert am 20.04.1998) unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs.

Für die Benutzung seiner schulischen Einrichtungen zu schulfremden Zwecken erhebt der Landkreis Hildesheim nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Benutzungsentgelte, soweit nicht aufgrund dieser Entgeltordnung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt wird.

Von den nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen sind gedeckte Sportanlagen, sofern sie aufgrund einer gesonderten Vereinbarung der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung gestellt sind.

In den Gemeinden, mit denen keine entsprechende Vereinbarung besteht, werden die gedeckten Sportanlagen nicht mehr für den Vereinssport zur Verfügung gestellt.

**§ 2  
Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung**

(1) Die Überlassung schulischer Einrichtungen unter der Voraussetzung des § 1 erfolgt entgeltfrei an:

1. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben und an die anerkannten Wohlfahrtsverbände für deren Kernaufgaben - sofern sie ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben - und soweit diese Kosten nicht von Dritten gedeckt werden.
2. Musik- und Gesangvereine, Kulturvereinigungen und Kulturvereine bei besonderen Veranstaltungen, soweit diese Vereine ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben und nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.

3. Die Musikschulen mit Sitz im Landkreis Hildesheim.

4. Die Kreisvolkshochschule.

(2) Die Überlassung von schulischen Einrichtungen mit Ausnahme der gedeckten Sportanlagen erfolgt entgeltfrei an:

Turn- und Sportvereine und deren Verbände, die als förderungsfähig anerkannt sind, ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben und bei denen die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben liegt.

(3) Wenn für die in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist im Einzelfall über die anteilige Abführung an den Landkreis zu entscheiden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch anderen Veranstaltern schulische Einrichtungen entgeltfrei oder zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 behält sich der Landkreis Hildesheim das Recht vor, bei Veranstaltern, die Eintrittsgeld von den Benutzern/Benutzerinnen erheben oder die Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter erhalten, Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

**§ 3  
Privatrechtliche Benutzungsentgelte**

(1) Alle Veranstalter, denen nicht nach § 2 eine Entgeltbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird, haben je angefangene Benutzungsstunde folgendes privatrechtliche Benutzungsentgelt zu entrichten:

**Gruppe A:**

Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Sitz im Landkreis Hildesheim, sofern diese in der Aufstellung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung des Nieders. Ministers für Wissenschaft und Kunst aufgeführt sind.

Verbände zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit sie ihren Sitz im Landkreis Hildesheim haben, als gemeinnützig anerkannt sind und sie keine Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten.

Gruppe B:

Andere Veranstalter, die von den Besuchern/Besucherinnen ein Eintrittsgeld oder einen Unkostenbeitrag erheben oder Zuschüsse oder Kostenerstattungen Dritter zur Durchführung erhalten. Veranstalter, die die überlassenen schulischen Einrichtungen gewerblich bzw. kommerziell nutzen.

Gruppe C:

Alle nicht unter Gruppe A, B und D fallenden sonstigen Veranstalter.

Gruppe D:

Von den für die beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Initiative des Arbeitskreises Fort- und Weiterbildung zwischen den Berufsbildenden Schulen und den Volkshochschulen jeweils ausgehandelten Entgelten, sind die zusätzlichen Nutzungskosten (z.B. Mehraufwendungen für Energie, Verbrauchsmaterial, Personalkosten und Abschreibungen auf Geräte) vollständig an die Kreiskasse abzuführen. Damit sind die Ansprüche des Landkreises für außerschulische Nutzung abgegolten.

Gruppe C	33,60 DM	17,18 EUR
----------	----------	-----------

3. Unterrichtsräume

a) Fachräume

Gruppe A	16,80 DM	8,59 EUR
Gruppe B	44,10 DM	22,55 EUR
Gruppe C	33,60 DM	17,18 EUR

b) Allgemeine Unterrichtsräume

Gruppe A	11,60 DM	5,93 EUR
Gruppe B	33,60 DM	17,18 EUR
Gruppe C	22,00 DM	11,25 EUR

4. Technische Ausstattungen

(1) Für Maschinen, Computer und sonstige technische Sonderausstattungen wird im Einzelfall ein Benutzungsentgelt aufgrund kalkulatorisch ermittelter Kosten festgesetzt. Es kann auch zur Verwaltungsvereinfachung eine Stundenpauschale festgelegt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Veranstalter verpflichtet, Erlöse, Zuwendungen etc. an den Landkreis abzuführen, wenn diese über den in Abs. 1 genannten Sätzen liegen.

(3) Die Veranstalter sind verpflichtet, die vom Landkreis zum Nachweis der Tatbestände nach Abs. 2 geforderten Unterlagen vorzulegen. Der Landkreis hat das Recht zur Überprüfung der Richtigkeit die Geschäftsunterlagen einzusehen oder durch beauftragte Dritte einsehen zu lassen.

(4) Die Benutzungsstunde umfaßt eine Zeitstunde.

(5) Für kurzzeitige Übernachtungen in Sporthallen und Schulgebäuden wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 DM (nachrichtlich 3,07 EUR) pro Person und Übernachtung erhoben. Die Reinigung ist vom Veranstalter entsprechend § 3 der Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken sowie nach den Vorgaben des Regiebetriebes Reinigung durchzuführen. Kosten für die abschließende Reinigung werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Nebenkosten

(1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 3 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeisterentschädigung, Heizung, Energie, Reinigung und Wasser.

(2) Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außer-

	neues Entgelt	Euro (nachrichtlich)
1. Sportanlagen		
a) Gymnastikräume	33,60 DM	17,18 EUR
b) 1-teilige Hallen	50,40 DM	25,77 EUR
c) 2-teilige Hallen mit Tribüne	71,40 DM	36,51 EUR
d) 3-teilige Hallen mit Tribüne	84,00 DM	42,95 EUR
e) Außensportanlagen		
Gruppe A	16,80 DM	8,59 EUR
Gruppe B	67,20 DM	34,36 EUR
Gruppe C	33,60 DM	17,18 EUR
2. Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen		
a) Aula bis 200 Besucherplätze mit Bühne		
Gruppe A	22,00 DM	11,25 EUR
Gruppe B	54,60 DM	27,92 EUR
Gruppe C	44,10 DM	22,55 EUR
b) Aula über 200 Besucherplätze mit Bühne		
Gruppe A	4602DM	23,62 EUR
Gruppe B	115,50 DM	59,05 EUR
Gruppe C	92,40 DM	47,24 EUR
c) Sonstige Aulen, Eingangshallen, Foren und Mensen		
Gruppe A	16,80 DM	8,59 EUR
Gruppe B	44,10 DM	22,55 EUR

gewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Entgeltfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die für die Entgeltfestsetzung, -befreiung oder -ermäßigung notwendigen Unterlagen und Erklärungen vor Genehmigung der Veranstaltung vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Entgeltfestsetzung nach § 3, Gruppe B.

(2) Das Benutzungsentgelt (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten, sofern kein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt ist. In begründeten Fällen kann die Überlassung der schulischen Einrichtungen von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Entstehen dem Landkreis durch kurzfristige Absagen von beantragten Veranstaltungen Kosten, sind die Veranstalter je nach Lage des Einzelfalles verpflichtet, ein anteiliges Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 6  
Schlußbestimmungen

Diese privatrechtliche Entgeltordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Hildesheim, den 21. Dezember 1998

Landkreis Hildesheim

Baule  
Landrätin

Schöne  
Oberkreisdirektor

**Nutzungsvertrag  
über die Überlassung von Sporthallen zur außerschulischen Nutzung**

Zwischen

**der Stadt Alfeld (Leine)  
vertreten durch den Bürgermeister**

und

**dem Landkreis Hildesheim  
vertreten durch die Landrätin**

wird nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Der Landkreis Hildesheim stellt der Stadt Alfeld folgende Sporthallen und Gymnastikräume einschließlich der Nebenräume für die außerschulische Nutzung zur Verfügung:

Sporthalle der Orientierungsstufe Alfeld  
Sporthalle der Carl-Benscheidt-Realschule Alfeld  
Sporthalle des Gymnasiums Alfeld  
Sporthalle der Berufsbildenden Schulen Alfeld

- (2) Die Überlassung erfolgt für die Zeiten außerhalb des Schulsportunterrichts, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen.

**§ 2**

**Nutzungszweck**

- (1) Die Stadt Alfeld ist berechtigt, die überlassenen Räume Dritten zur Nutzung unentgeltlich oder gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt zu überlassen. Die Richtlinien des Landkreises für die Überlassung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.
- (2) Einnahmen, die durch die Vergabe an die Nutzer entstehen (Nutzungsentgelte, Werbung, kommerzielle und private Vermietung, Sponsoring) verbleiben bei der Stadt Alfeld.

**§ 3**

**Nutzungsentschädigung**

- (1) Die Stadt Alfeld verpflichtet sich, für die Überlassung der Sport- und Gymnastikhallen des Landkreises Hildesheim ein Jahresentgelt zu zahlen, welches sich durch die nachstehenden Stundenbeträge multipliziert mit den tatsächlichen Nutzungsstunden errechnet.

Es gelten folgende Stundenbeträge:

- a) 12,65 € für eine dreiteilige Sporthalle
- b) 10,63 € für eine zweiteilige Sporthalle
- c) 8,61 € für eine einteilige Sporthalle
- d) 5,11 € für eine Gymnastikhalle.

- (2) Die Stundenbeträge nach Abs. 1 gelten für das Haushaltsjahr 2003. Sie verändern sich jährlich um die Veränderung der Verbraucherpreise, wie diese vom Bundesamt für Statistik jeweils im Dezember im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ermittelt wird (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte).
- (3) Das Entgelt ist in zwei Abschlagsraten zum 01.04. und 01.11. eines jeden Jahres an den Landkreis zu zahlen. Im Laufe des 1. Quartals erfolgt die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr, deren Ergebnisse mit dem 1. Abschlag verrechnet werden.
- (4) Für die Endabrechnung sind prüfungsfähige Unterlagen von der Stadt Alfeld mit den tatsächlichen außerschulischen Nutzungen jeweils bis Ende Januar für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer geschätzten maximalen Nutzungsdauer durch die Kreisverwaltung.

#### § 4

#### Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Nutzungsvertrag gilt ab 01.07.2003, zunächst bis zum 31.12.2006. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30.09. zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hildesheim, den 17. JUNI 2003

Landkreis Hildesheim



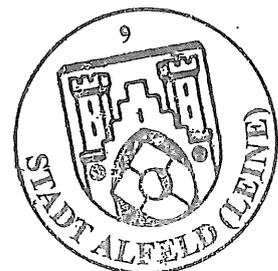
Baule  
Landrätin



Stadt Alfeld



Duwe  
Bürgermeister



**Gebührenaufteilung der Kreissporthallen**

Als Nutzungsentschädigung wurden Stundenbeträge festgesetzt, die an der Änderung des Verbraucherpreisindexes jährlich anpassen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Nutzung gem. Aufstellung seitens des Sportamtes der Stadt Alfeld (Leine).

Diese unterscheiden sich wie folgt (Basis 2010):

Dreiteilige Sporthalle	14,30 €
Zweiteilige Sporthalle	12,03 €
Einteilige Sporthalle	9,73 €
Gymnastikhalle	5,78 €

Anhand der tatsächlichen Belegungen für das Jahr 2010 wurden die Gebühren für die Kreissporthallen auf die einzelnen Nutzergruppen aufgeteilt. Die Kosten variieren von Jahr zu Jahr.

Gesamtkosten für die Kreissporthallen: **56.140,81 €**

Aufteilung auf die einzelnen Sporthallen:

Sporthalle der BBS Alfeld	23.001,55 €
Sporthalle des Gymnasium Alfeld	10.685,65 €
Gymnastikhalle des Gymnasium Alfeld	2.800,41 €
Turnhalle der Carl-Benscheidt-Realschule Alfeld	10.318,67 €
Willi-Nikulka-Sporthalle	8.321,58 €
Willi-Nikulka-Gymnastikhalle	1.012,95 €

Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Sportvereine bzw. Gruppen:

SV Alfeld Badminton	BBS Sporthalle	<b>5.627,05 €</b>
SV Alfeld Basketball	Gymnasium Sporthalle	469,17 €
	Gymnasium Gymnastikhalle	277,44 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>746,61 €</b>
SV Alfeld Baseball	Gymnasium Sporthalle	<b>968,42 €</b>
SV Alfeld Fechten	Realschule	<b>1.517,88 €</b>
SV Alfeld Fußball	Gymnasium Sporthalle	1.028,57 €
	Willi-Nikulka-Halle	2.576,02 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>3.604,59 €</b>
SV Alfeld Gesundheit	Gymnasium Gymnastikhalle	693,60 €
	Realschule	900,03 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>1.593,63 €</b>

SV Alfeld Handball	BBS Sporthalle	12.998,70 €
	Gymnasium Alfeld	1.130,82 €
	Willi-Nikulka-Halle	540,01 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>14.669,53 €</b>
SV Alfeld Handball GmbH	BBS Sporthalle	2.745,60 €
	Gymnasium Alfeld	1.804,50 €
	Willi-Nikulka-Halle	540,02 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>5.090,12 €</b>
SV Alfeld Karate	BBS Sporthalle	157,30 €
	Realschule	1.080,03 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>1.237,33 €</b>
SV Alfeld Leichtathletik	Realschule Alfeld	1.045,98 €
	Willi-Nikulka-Halle	1.167,60 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>2.213,58 €</b>
SV Alfeld Ski	Gymnasium Gymnastikhalle	231,20 €
SV Alfeld Taikanote	Gymnasium Gymnastikhalle	404,60 €
SV Alfeld Turnen	Realschule Alfeld	2.714,67 €
SV Alfeld Volleyball	Gymnasium Alfeld	2.378,93 €
	Gymnasium Gymnastikhalle	390,15 €
	BBS Sporthalle	400,40 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>3.169,48 €</b>
SV Alfeld Gesamt:	(77,98 %)	<b>43.773,36 €</b>
Behindertensportverein	Realschule	2.490,88 €
Bushido Alfeld e.V.	Gymnasium Alfeld	409,02 €
	Gymnasium Gymnastikhalle	196,52 €
	Willi-Nikulka-Halle	116,76 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>722,30 €</b>
Drachen- und Gleitschirm.	Willi-Nikulka-Halle	107,03 €
LAV Alfeld	Gymnasium Gymnastikhalle	86,70 €
Post SV Alfeld	Willi-Nikulka-Gymnastik	112,71 €
Tanz-Club 70 Alfeld	Gymnasium Gymnastikhalle	346,80 €
	Willi-Nikulka-Gymnastik	723,95 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>1.070,75 €</b>
TSC Schwarz/Silber	Gymnasium Alfeld	890,22 €
	BBS Sporthalle	514,80 €
	Willi-Nikulka-Halle	632,45 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>2.037,47 €</b>
TSV Föhrste	Gymnasium Alfeld	204,51 €

TSV Gerzen	Willi-Nikulka-Halle	<b>1.790,32 €</b>
Kulturgemeinschaft Hörsum	Gymnasium Alfeld	<b>324,81 €</b>
IJGD	Willi-Nikulka-Halle	29,19 €
	Willi-Nikulka-Gymnastik	31,79 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>60,98 €</b>
TSV Imsen	Gymnasium Gymnastikhalle	<b>173,40 €</b>
SV Friesen Langenholzen	Willi-Nikulka-Halle	<b>442,72 €</b>
MTV Röllinghausen	Gymnasium Alfeld	264,66 €
	BBS Sporthalle	171,60 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>436,26 €</b>
TSC Sack	Gymnasium Alfeld	156,39 €
	Willi-Nikulka-Halle	350,28 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>506,67 €</b>
TSV Warzen	Gymnasium Alfeld	90,23 €
	BBS Sporthalle	357,50 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>447,73 €</b>
NFV Kreis Hildesheim	Gymnasium Alfeld	<b>324,81 €</b>
Gerhard-Most-Musikschule	BBS Sporthalle	<b>28,60 €</b>
Alu-Kant	Gymnasium Alfeld	<b>18,05 €</b>
BSG Stadt Alfeld	Realschule Alfeld	<b>569,21 €</b>
ITC Elektronik	Gymnasium Alfeld	<b>156,39 €</b>
Kita Vormasch	Gymnasium Alfeld	<b>66,17 €</b>
Kästner-Nacht	Willi-Nikulka-Halle	29,19 €
	Willi-Nikulka-Gymnastik	17,34 €
	<u>Gesamt:</u>	<b>46,53 €</b>
Stadtjugendring	Willi-Nikulka-Gymnastik	<b>127,16 €</b>

# SV A von 1858



## Der Verein in Zahlen

(1) Mitgliederbewegung 2000 - 2010

(1.1) Diagramm - grafische Darstellung

(2) Beitragsentwicklung      derzeit      und      unter  
Berücksichtigung von Hallennutzung



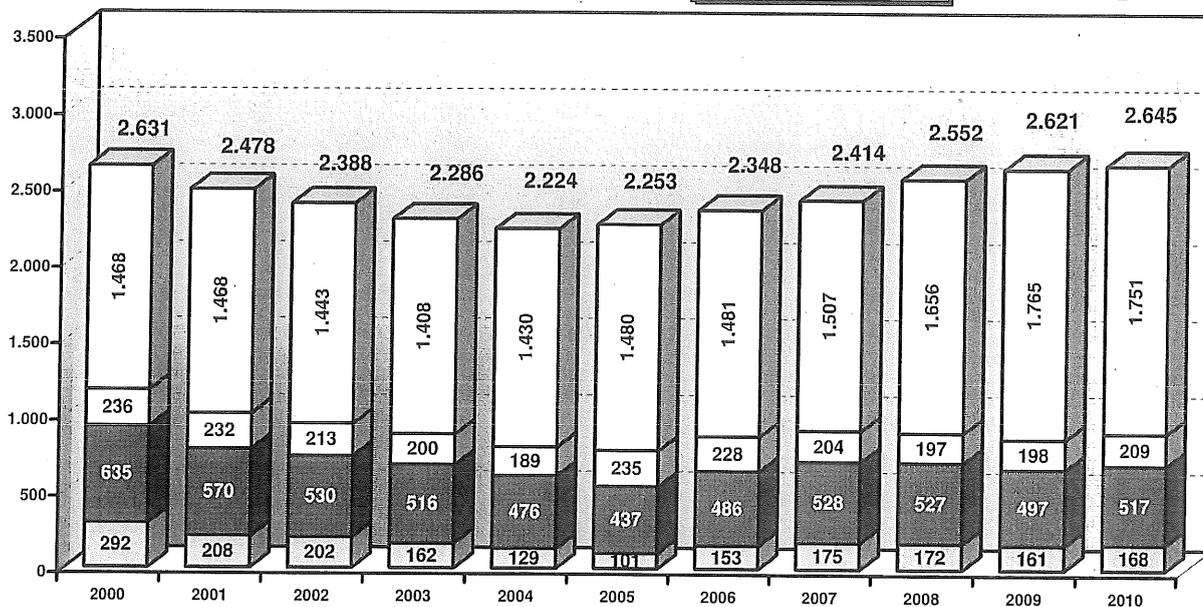
### Mitgliederbewegung der letzten 12 Jahre



	Kinder bis 6 Jahre	Kinder 7 - 14 Jahre	Jgd. 15 - 18 Jahre	Erwachsene	gesamt per 31.12.
1998	463	778	234	1.301	2.776
1999	460	708	232	1.298	2.698
2000	292	635	236	1.468	2.631
2001	208	570	232	1.468	2.478
2002	202	530	213	1.443	2.388
2003	162	516	200	1.408	2.286
2004	129	476	189	1.430	2.224
2005	101	437	235	1.480	2.253
2006	153	486	228	1.481	2.348
2007	175	528	204	1.507	2.414
2008	172	527	197	1.656	2.552
2009	161	497	198	1.765	2.621
2010	168	517	209	1.751	2.645

# Mitgliederbewegung 2000 - 2010

- Erwachsene
- Jgd. 15 - 18 Jahre
- Kinder 7 - 14 Jahre
- Kinder bis 6 Jahre



### Derzeitige Beiträge

Status	Anzahl	Beitrag/Monat	Beitrag im Jahr	Gesamtsumme pro Jahr
Schüler	383	5,00 €	60,00 €	22.980,00 €
Student / arbeitslos	29	5,00 €	60,00 €	1.740,00 €
Rentner	323	5,50 €	66,00 €	21.318,00 €
Erwachsene	459	7,50 €	90,00 €	41.310,00 €
Erwachsener & 1 Kind	121	9,00 €	108,00 €	13.068,00 €
Geschwister	93	9,00 €	108,00 €	10.044,00 €
Rentnerehepaar	84	9,00 €	108,00 €	9.072,00 €
Ehepaare	46	10,50 €	126,00 €	5.796,00 €
Familie	202	13,00 €	156,00 €	31.512,00 €
	1740			156.840,00 €

### Voraussichtliche Beitragsentwicklung - Hallennutzung

Status	Anzahl	Beitrag/Monat	Beitrag im Jahr	Gesamtsumme pro Jahr
Schüler	383	7,00 €	84,00 €	32.172,00 €
Student / arbeitslos	29	8,00 €	96,00 €	2.784,00 €
Rentner	323	8,00 €	96,00 €	31.008,00 €
Erwachsene	459	10,00 €	120,00 €	55.080,00 €
Erwachsener & 1 Kind	121	14,00 €	168,00 €	20.328,00 €
Geschwister	93	13,00 €	156,00 €	14.508,00 €
Rentnerehepaar	84	14,00 €	168,00 €	14.112,00 €
Ehepaare	46	15,00 €	180,00 €	8.280,00 €
Familie	202	18,00 €	216,00 €	43.632,00 €
	1740			221.904,00 €

abzgl. ca. 10 % durch Beitragserhöhung entstandene Austritte 22.190,00 €

**199.714,00 €**

derzeit 33 Mitglieder beitragsfrei gestellt ( Hartz IV Empfänger )

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 07.04.2011

Amt:

AZ: A.1

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

**Vorlage Nr. 704/XVI E1**

- Beschlussvorlage  
 Informationsvorlage

Verwaltungsausschuss	12.04.2011	
Rat	14.11.2011	

## Beratung in

- öffentlicher Sitzung  
 nichtöffentlicher Sitzung

## Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt  
 nicht beteiligt

### **Haushaltssicherungskonzept; „Sportstätten ohne Bäder / Nutzungsgebühren für kreiseigene Hallen**

Der Sportausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.04.2011 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung mit dem Thema „Nutzungsgebühren für kreiseigene Sporthallen“ auf Grundlage der Vorlage 704/XVI (ist beigelegt) beschäftigt.

Auf Antrag der SPD-Ratsfraktion wurde einstimmig beschlossen, dass der Landkreis Hildesheim auf die Erhebung von Hallennutzungsgebühren für die entsprechenden Sportstätten verzichten möge.

### **Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

1. Die vom Landkreis Hildesheim erhobenen Hallennutzungsgebühren für kreiseigene Sporthallen werden bis auf weiteres nicht auf die nutzenden Sportvereine der Stadt Alfeld (Leine) umgelegt.
2. Der Landkreis Hildesheim wird aufgerufen, im Rahmen der Haushalte ab 2012 auf die Erhebung von entsprechenden Nutzungsgebühren zu verzichten.“

